

Stellungnahme

Eingebracht von: Weninger, Fabian

Eingebracht am: 18.09.2020

§ 5 (4) EpiG:

In Anbetracht der katastrophalen Datenschutzkrücken nicht nur der aktuellen Administration ist der neue § 5 (4) ersatzlos zu streichen - die Anwendbarkeit scheitert ohnehin bereits an der "schwerwiegenden" Gesundheitsgefahr.

§ 5a (5) EpiG:

Eine entsprechende Verhältnismäßigkeitssprüfung unter Berücksichtigung evidenzbasierter Daten muss vorweg garantiert werden. Jederzeit!

§ 43a EpiG:

In einem solchen Fall sollte der Gesetzgeber nicht eine regionale Differenzierung freistellen ("kann"), sondern vorschreiben ("muss").

§ 2 COVID-19-MG:

Nachdem die Einrichtung dieser Ampel abgesehen von Verwirrung keinen Nutzen stiftet, sollte das ehemals sinnvoll konzipierte Ampelsystem dringend überarbeitet werden. Da ein nicht zur Diagnostik zugelassener Polymerasekettenreaktionstest beachtliche Abweichungen von der realen Situation (bspw. falsch-positive Ergebnisse sowie positive, aber (ehrlicherweise?) unerwünschte Ergebnisse, da auch Gensequenzen anderer Coronaviren zu einem sog. "Fall" führen, genau wie zu geringe Virenlast, welche in natura nicht infektiös sein kann (und darum sollte es gehen!!)) mit sich bringt, ist strikt die Summe der positiven Tests jedenfalls auch mit der Zahl der tatsächlich symptomatisch Erkrankten in Relation zu setzen. Bei dieser Gelegenheit: ein Schwellenwert im Bereich der Sensitivitäts-Streubreite öffnet Missbrauch Tür und Tor. Eine der richterlichen Nachprüfbarkeit zugängliche Anpassung der Schwellenwerte ist dringend erforderlich.

§ 4 COVID-19-MG:

Es gibt nach derzeitigem Stand der Wissenschaft keine Erkältungsviren, welche eine Regelung des "Betretens und Befahrens (...) öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit" erforderlich machen könnten. § 4 (1) Z2 leg cit ist ersatzlos zu streichen.

§ 5 COVID-19-MG:

...ist unverhältnismäßig und ersatzlos zu streichen. Sollte er bestehen bleiben, muss jedenfalls gewährleistet werden, dass nicht erneut einem angeblich "drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung" tausende Menschen in Gesundheitsberuf in Kurzarbeit gegenüberstehen, während notwendige Behandlungen aufgeschoben und dadurch neue sog. "Corona-Tote" gezaubert werden.

§ 6 COVID-19-MG:

...ist unverhältnismäßig und ersatzlos zu streichen.

§ 7 COVID-19-MG:

Siehe § 43a EpiG

Generell #2:

Noch niemals in der Geschichte der 2. Republik wurden gleichzeitig so viele gute Standards der Wissenschaft über Bord geworfen: Kerngesunde ohne Infektionsrisiko werden zu "Fällen", fragwürdige Testergebnisse zu "Evidenz", Verfassungskonformität/Güter- bzw. Interessenabwägung/Verhältnismäßigkeitsprüfungen zu "juristischer Spitzfindigkeit" - während man politisches Handeln endgültig von der Empirie entkoppelt. Es ist konsternierend, wie leichtfertig die Grundprinzipien unseres Zusammenlebens einem angeblichen Infektionsschutz weichen mussten. Von einem der höchsten Ämter des Staates haltlose Diffamierungen ("Lebensgefährder") aushalten zu müssen, ist ebenfalls bezeichnend und weckt unangenehme Erinnerungen an finstere Kapitel unserer Geschichte, Stichwort "Wehrkraftzersetzer". Eine Maskenpflicht am Ende einer sog. Pandemie (welche die bis 2009 geltenden WHO-Kriterien bei weitem nicht erfüllt hätte) einzuführen und nach 2 Wochen ohne nennenswertes Infektionsgeschehen auch noch auszudehnen (!) ist aus medizinischer, juristischer und logischer Sicht nicht nachvollziehbar.

Um künftigen Rechtsverletzungen leichter Einhalt gebieten zu können, ist analog zum deutschen Eilantrag auch hierzulande ein ähnliches Konzept zur raschen Kontrolle durch den hochloblichen Verfassungsgerichtshof dringend erforderlich.